

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes

Az.: 2 RU 107/70

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
21. Januar 1972

- 1)
2)

RegHauptsekretär
als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle

Kläger und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigte:-

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter:-

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 21. Januar 1972 durch

Vizepräsident	B r a c k m a n n
	-Vorsitzender-,
Bundesrichter	Dr. K a i s e r ,
Bundesrichter	F r i e d r i c h ,
Bundessozialrichter	G e b a u e r und
Bundessozialrichter	S c h n i e w i n d

für Recht erkannt:

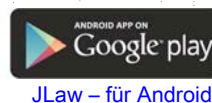
Die Revisionen gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. April 1970
werden zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin zu 2) ist belgische Staatsangehörige und wohnt in Belgien. Sie macht gemeinsam mit dem Kläger zu 1) wegen des Todes ihres Ehemannes A. de B. (B.) Entschädigungsleistungen aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung geltend.

B. war während des zweiten Weltkriegs bei der Bauunternehmung B. und B. in Köln beschäftigt. Seit 1944 wurde er als Arbeitnehmer dieser Firma zur Behebung schwerer Bombenschäden bei dem Hydrierwerk Sch. Chemie AG in Gelsenkirchen-Buer eingesetzt. Er wohnte in einem Lager für ausländische Arbeitskräfte, das an der Eisenbahnstrecke von Gladbeck nach Dorsten gelegen war. Während der Bauarbeiten erlitt B. am 26. August 1944 durch Bombeneinwirkungen einen komplizierten Bruch des rechten Unterschenkels. Nach mehrmonatiger stationärer Behandlung im Knappschaftskrankenhaus in Gelsenkirchen wurde er Ende Februar 1945 als noch arbeitsunfähig dem Lagerarzt zur Weiterbehandlung überwiesen. Bei einem Luftangriff am 22. März 1945 in der Mittagszeit befand sich B. im Wohnlager. Er wurde durch Bombeneinwirkung im Bereich der Hüfte schwer verletzt und in das Krankenhaus St. Elisabeth-Stift in Gelsenkirchen-Erle eingeliefert. Dort starb er am 2. April 1945 an den Folgen der Hüftverletzung.

Die Klägerin zu 2) erhält wegen des Todes ihres Ehemannes vom Kläger zu 1) durch das Ministerium für Volksgesundheit und Familie, Abteilung "Kriegszivilopfer", eine Rente.

Durch den an die Klägerin zu 2) gerichteten Bescheid vom 24. November 1965 lehnte die Beklagte Ansprüche auf Sterbe-

- 3 -



- 3 -

geld und Witwenrente ab. Zur Begründung führte sie aus:
Der Tod des Ehemannes der Klägerin zu 2) sei nicht die Folge eines Arbeitsunfalls. Der Unfall stehe in keinem inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit bei der Bauunternehmung B. und B. in Köln. Diese Firma habe das Ausländerlager weder errichtet und unterhalten noch die Kosten für die Unterbringung Bs. getragen.

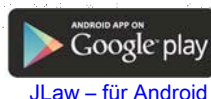
Das Sozialgericht (SG) Düsseldorf hat die Klage durch Urteil vom 10. Juli 1969 abgewiesen: Der Tod des Ehemannes der Klägerin zu 2) stehe mit seiner Tätigkeit für die Firma B. und B. in Köln in keinem ursächlichen Zusammenhang. Der Versicherte habe zwar bei dem Luftangriff am 26. August 1944 einen Arbeitsunfall erlitten. Auf diesen Unfall sei der Tod aber nicht zurückzuführen. Er beruhe vielmehr auf den am 22. März 1945 eingetretenen Verletzungen, die sich der Ehemann der Klägerin zu 2) in einem von der Organisation Todt (OT) errichteten Lager in Gladbeck-Zweckel, Rhedenstraße 4, durch Bombeneinwirkung zugezogen habe. Bei diesem Wohnlager habe es sich nicht um ein Betriebslager der Arbeitgeberin des Ehemannes der Klägerin zu 2) gehandelt.

Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die Berufung der Kläger durch Urteil vom 16. April 1970 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Gegenstand des Verfahrens sei der von der Klägerin zu 2) und für sie zugleich vom Kläger zu 1) geltend gemachte Anspruch auf Entschädigungsleistungen aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung wegen des Todes des Ehemannes der Klägerin zu 2) sowie der in Höhe der erbrachten Wiedergutmachungsleistungen auf den Kläger zu 1) übergegangene Rentenanspruch. Ein Anspruch auf Witwenrente nach den §§ 542, 586, 588 der Reichsversicherungsordnung (RVO aF) stehe der Klägerin zu 2) nicht zu. Es könnten somit keine Rentenansprüche auf den Kläger zu 1) übergegangen sein. Bs. Tod sei, wie nicht streitig sei, auf die

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Bombenverletzung zurückzuführen, die er sich am 22. März 1945 in dem Wohnlager in Gladbeck-Zweckel, Rhedenstraße 4, zugezogen habe. Es liege kein Arbeitsunfall vor, weil Bs. Aufenthalt in dem Wohnlager nicht wesentlich betrieblichen Zwecken gedient habe. Der Aufenthalt in dem Wohnlager sei nicht anders zu beurteilen als der Aufenthalt eines Bauarbeiters in einer von ihm gesuchten Unterkunft in der Nähe einer für lange Zeit vorgesehenen Baustelle, die er nicht jeden Tag von seiner Familienwohnung aus erreichen könne. In einem solchen Fall stehe der Aufenthalt in der privaten Unterkunft außerhalb der Arbeitszeit auch nicht unter Versicherungsschutz, wenn der Betrieb bei der Beschaffung der Unterkünfte behilflich gewesen sei. Das Wohnlager sei von der Firma B. und B. nicht errichtet und unterhalten worden. Es habe sich nicht auf der Betriebsstätte oder in deren unmittelbarer Nähe befunden. In dem Lager seien Personen untergebracht worden, die bei verschiedenen Firmen beschäftigt gewesen seien. Nach einer Auskunft der Firma Sch. Chemie AG habe es sich um ein Lager der OT gehandelt. Daraus, daß Bs. Arbeitgeberin nach der Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Vereinheitlichung von Unterbringungs- und Verpflegungssätzen vom 1. Juni 1943 (RARbBl I S. 345) täglich 1,-- RM für ihre in dem Lager untergebrachten ausländischen Arbeitskräfte vom Lohn einbehalten und an das Lager abgeführt habe, folge nicht, daß der Betrieb das Lager unterhalten habe. Der Unfallversicherungsschutz könne auch nicht damit begründet werden, daß B. nach den Bekundungen des Zeugen T., im Lager bei Reinigungsarbeiten und in der Küche mitgeholfen habe, weil er auf der Baustelle noch nicht wieder einsatzfähig gewesen sei. Der Aufenthalt in dem Lager habe nicht in innerem Zusammenhang mit der betrieblichen Beschäftigung gestanden. B. habe sich nicht im Lager aufgehalten, um diese Arbeiten zu verrichten; er habe lediglich geholfen, weil er sich im Lager habe aufhalten müssen. Die Aussage des Zeugen T., B.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

habe gerade im Lager sauber gemacht, als er durch Bombeneinwirkungen verletzt worden sei, sei nicht glaubhaft. Der Zeuge habe sich im Zeitpunkt der Verletzung Bs. nicht im Lager befunden und könne daher keine zuverlässigen Aussagen darüber machen, an welcher Stelle, in welcher Weise und bei welcher Gelegenheit der Verstorbene verletzt worden sei. Die Voraussetzungen des § 537 Nr. 1o RVO aF seien somit nicht nachgewiesen.

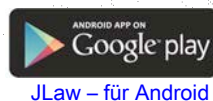
Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Kläger haben dieses Rechtsmittel eingelegt und es im wesentlichen wie folgt begründet: Die Verletzung Bs. am 22. März 1945, die zum Tode geführt habe, sei als mittelbare Folge des Arbeitsunfalls vom 26. August 1944 anzusehen. B. habe sich wegen der Folgen dieses Arbeitsunfalls im Lager aufgehalten. Der Lageraufenthalt sei aber auch wegen der zwangsweisen Dienstverpflichtung Bs. versicherungsrechtlich geschützt. Die Dienstverpflichtung eines belgischen Arbeiters während des Krieges nach dem von Luftangriffen schwer bedrohten Deutschland und seine jede Sicherung entbehrende Unterbringung in einem Wohnlager sei anders zu beurteilen als die Entsendung von Bauarbeitern nach auswärts und die Bereitstellung von Wohnbaracken unter sonst normalen Umständen. Es sei bei objektiver Betrachtung nicht zu verstehen, warum ausländische Arbeitnehmer den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nur in solchen Wohnlagern genießen sollten, die von ihren Arbeitgebern errichtet und unterhalten worden seien oder die ausschließlich der Unterbringung betriebseigener Arbeitskräfte gedient hätten. Die Übernahme der Kosten für die Errichtung und Unterhaltung des Wohnlagers sei kein Kriterium für die Betriebsbezogenheit, wenn der Arbeitgeber sich mit gleich hohen Zuschüssen an den Aufwendungen der von anderen Stellen errichteten und unterhaltenen Lager beteilige. Es dürfe kein Unterschied darin gesehen werden, ob in einem Lager lediglich Arbeitskräfte eines Betriebes untergebracht worden seien oder mehrere Betriebe für ihre Arbeitnehmer gemeinsam eine Wohnge-

- 6 -

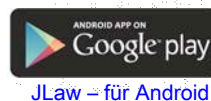


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



legenheit geschaffen hätten. Die Beziehung des ausländischen Arbeitnehmers zum Betrieb sei in beiden Fällen die gleiche. Im vorliegenden Fall sei das Betriebsinteresse unverkennbar. Nach dem Sinn und Zweck des deutsch-belgischen Sozialversicherungsabkommens und der Dritten Zusatzvereinbarung zu diesem Abkommen, den dienstverpflichteten belgischen Arbeitnehmern eine Wiedergutmachung für damals erlittene Schäden zukommen zu lassen, sei ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Lagerunfall und der betrieblichen Tätigkeit anzunehmen. Die gegenteilige Feststellung würde zu dem Ergebnis führen, daß ein deutscher Kostenträger, der für die Folgen des Unfalls eintreten könnte, nicht vorhanden wäre. Als Ausländerin, die außerhalb des Bundesgebietes wohne, falle die Klägerin zu 2) nicht unter den Personenkreis, auf den das Bundesversorgungsgesetz (BVG) anzuwenden sei. Der Ehemann der Klägerin zu 2) sei als im Reichsgebiet beschäftigter Ausländer nicht nach der Personenschädenverordnung versorgungsrechtlich geschützt gewesen. Die Vorinstanzen hätten im übrigen nicht geprüft, ob die Reinigungs- und Küchenarbeiten im Wohnlager als Dienstverrichtung zugunsten der OT zu bewerten seien. Die Auffassung des LSG, B. habe die Arbeiten nur gelegentlich seines Aufenthalts im Lager verrichtet, sei unzutreffend. Die Zweifel des LSG an der Bekundung des Zeugen T., B. sei während einer Reinigungsarbeit im Wohnlager verletzt worden, seien nicht berechtigt. Wenn der nach dem Arbeitsunfall vom 26. August 1944 schonungsbedürftige Ehemann der Klägerin zu 2) mit gewissen leichten Arbeiten im Lager beschäftigt worden sei, komme es nicht darauf an, ob er bei dem Luftangriff gerade tätig gewesen sei oder nicht. Sollte ein Arbeitsunfall nicht aus anderen Gründen bejaht werden, sei noch aufzuklären, ob B. wirklich im OT-Lager eine ernsthafte Tätigkeit mit seiner Hilfeleistung verrichtet habe. In diesem Fall sei zu prüfen, ob die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung als zuständiger Versicherungsträger in Betracht komme und zum Verfahren beizuladen sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. April 1970
und des Urteils des Sozialgerichts Düsseldorf vom 10.
Juli 1969 sowie des Bescheides der Beklagten vom 24.
November 1965 zu verurteilen, der Klägerin zu 2) Hinter-
bliebenenentschädigung nach ihrem am 2. April 1945 ver-
storbenen Ehemann A. B. zu gewähren,
hilfsweise: den Rechtsstreit unter Aufhebung des Urteils
des Landessozialgerichts zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

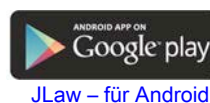
Die zulässigen Revisionen sind nicht begründet.

Ein Witwenrentenanspruch aus der deutschen gesetzlichen Unfall-
versicherung ist für die Klägerin zu 2) nicht entstanden. Auf den
Kläger zu 1) - Königreich Belgien -, der der Witwe nach belgischen
Rechtsvorschriften wegen des Todes ihres Ehemannes eine Rente
zuerkannt hat, sind infolgedessen Ansprüche nicht übergegangen
(vgl. Art. 7 Abs. 3 der Dritten Zusatzvereinbarung - 3.ZV - zum
Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit vom 7. Dezember 1957
- Allgemeines Abkommen - über die Zahlung von Renten für die Zeit
vor dem Inkrafttreten des Abkommens, ebenfalls vom 7. Dezember 1957
- BGBl 1963 II 404 -).

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Die Frage, ob die Voraussetzungen für den mit der Klage geltend gemachten Anspruch auf Witwenrente erfüllt sind, ist nach den deutschen Rechtsvorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung zu beurteilen. Sowohl nach der Verordnung Nr. 3 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 25. September 1958 (BGBl 1959 II S. 473 -EWG-VO Nr.3- vgl. Art. 12 Abs. 1) als auch nach dem deutsch-belgischen Allgemeinen Abkommen (vgl. Art. 5 Abs. 1) unterliegen die Arbeitnehmer den Rechtsvorschriften des Mitglieds- bzw. Vertragsstaates, in welchem sie beschäftigt sind oder waren. Es kann dahingestellt bleiben, ob die EWG-VO Nr. 3 (vgl. Art. 4) mit der in ihren Anhang D aufgenommenen 3. ZV (vgl. Art. 6 Abs. 2 Buchst. e, Art. 5 Buchst. a der EWG-VO Nr.3) oder ob das Allgemeine Abkommen in Verbindung mit der 3. ZV anzuwenden ist.

Die Gewährung einer Witwenrente aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung setzt voraus, daß der Tod des Versicherten durch einen Arbeitsunfall verursacht worden ist.

Der Verstorbene gehörte zwar bei seiner Beschäftigung während des zweiten Weltkriegs in Deutschland zu dem Kreis der gegen Arbeitsunfall versicherten Personen. Er war aufgrund eines Arbeitsverhältnisses im Sinne des - im Unfallzeitpunkt geltenden und daher hier maßgebenden - § 537 Nr.1 RVO aF idF des 6. Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (6. ÄndG) - RGBI I S. 107 - tätig. Die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls im Sinne des § 542 RVO aF sind jedoch, wie die Instanzgerichte mit Recht angenommen haben, nicht gegeben. Es fehlt an dem ursächlichen Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall.

- 9 -



- 9 -

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Lager, in dem der Ehemann der Klägerin zu 2) wohnte, in betrieblichem Interesse errichtet war. Dies allein reicht nicht aus, den Versicherungsschutz für alle Unfälle zu begründen, die sich in der Unterkunft ereignen. Nicht jeder Unfall, den ein Beschäftigter während des Aufenthalts in einer im betrieblichen Interesse erstellten Unterkunft erleidet, erfüllt die Voraussetzungen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls im Sinne des § 542 RVO aF. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind auch in sogenannten Betriebslagern die rein eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten, bei denen die Verfolgung persönlicher Interessen derart im Vordergrund steht, daß die Beziehung zu dem Beschäftigungsunternehmen bei der Bewertung der Unfallursache als rechtlich unwesentlich ausgediehen werden muß. Der Beschäftigte kann auch in einem Betriebslager privaten Verrichtungen nachgehen, die in keiner näheren Beziehung zur versicherten Tätigkeit stehen. Maßgebend ist somit auch bei Unfällen in Lagern, die im betrieblichen Interesse errichtet sind, ob zwischen der unfallbringenden Verrichtung und der Tätigkeit im Unternehmen ein rechtlich wesentlicher ursächlicher Zusammenhang besteht (vgl. RVA in EuM 46, 5, 7; RVA in BG 1944, 20; Podzun, Der Unfallsachbearbeiter, Stand: Juni 1971, Kennzahl 123, S. 2/3).

Der Ehemann der Klägerin zu 2) ist den Folgen der Bombeneinwirkung, die er am 22. März 1945 im Lager erlitten hat, erlegen. Zu dieser Zeit hat er keine betriebliche Beschäftigung verrichtet; er war damals noch arbeitsunfähig krank. Entgegen der Ansicht der Revision ist der Tod nicht eine mittelbare Unfallfolge. Diese Frage betrifft die haftungsausfüllende Kausalität. Die durch die Bombensplitterverletzung vom 26. August 1944 verursachte Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes hat jedoch weder auf die Verletzungen, die B. sich am 22. März 1945 zugezogen hat, eingewirkt noch zu dessen Tod beigetragen. In der vorliegenden Sache handelt es sich vielmehr darum, ob ein rechtlich wesentlicher Zusammenhang zwischen dem Unfallereignis und der betrieblichen Tätigkeit besteht, somit die haftungsbegrün-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

dende Kausalität gegeben ist. Dies ist nicht der Fall. Der Umstand, daß B., wäre er wegen der Folgen der am 26. August 1944 erlittenen Bombenverletzung nicht arbeitsunfähig krank gewesen, sich nicht am 22. März 1945 um die Mittagszeit im Lager aufgehalten, somit an diesem Ort zu dieser Zeit die zum Tode führende Verletzung nicht davongetragen hätte, ist hingegen für den inneren Zusammenhang dieser körperlichen Einwirkung mit der Tätigkeit im Unternehmen nicht rechtlich wesentlich (vgl. BSG 23, 139, 140 mit Nachweisen).

Die zwangsweise Dienstverpflichtung des Ehemannes der Klägerin zu 2) rechtfertigt keine andere Beurteilung. Die Zwangsverpflichtung aus den besetzten belgischen Gebieten nach Deutschland ist nicht dem Beschäftigungsverhältnis zuzurechnen. Die Gefahrenlage, in welche die Arbeitnehmer durch die Zwangsverpflichtung gekommen sind, gehört nicht zu den Risiken, die der Arbeitgeber und damit die gesetzliche Unfallversicherung zu tragen haben. Arbeitspolitische Maßnahmen des Staates, wie sie die Zwangsverpflichtung ausländischer Arbeitskräfte während des 2. Weltkriegs darstellen, bewirken - ohne entsprechende gesetzliche Regelung - für sich allein nicht ohne weiteres eine Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes auf den gesamten Aufenthalt des Beschäftigten.

Ob der Ehemann der Klägerin zu 2) nach § 537 Nr. 10 RVO aF iVm der Nr. 1 dieser Vorschrift unter Versicherungsschutz gestanden hat, als er am 22. März 1945 bei einem Fliegerangriff verletzt worden ist, würde voraussetzen, daß er den Unfall bei einer Tätigkeit für die Stelle erlitten hat, welcher das Lager unterstand. Das LSG hat indessen nicht als erwiesen angesehen, daß B. in diesem Zeitpunkt eine Tätigkeit für die Lagerverwaltung verrichtet hat. Die gegen diese Feststellung des Berufungsgerichts erhobene Verfahrensrüge

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

ist nicht ausreichend substantiiert; sie genügt somit nicht den Formerfordernissen des § 164 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das LSG hat somit zutreffend die Erfordernisse des § 537 Nr. 1o RVO, wobei insoweit aber nicht die Beklagte leistungspflichtig wäre, nicht als erfüllt angesehen.

Das deutsch-belgische Allgemeine Abkommen in Verbindung mit der 3. ZV sieht keine Wiedergutmachungsleistungen vor; es stellt vielmehr eindeutig darauf ab, ob nach den deutschen Rechtsvorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung ein Anspruch besteht. Es bezweckt - wie bei zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen üblich - die Gleichbehandlung von belgischen und deutschen Staatsangehörigen und beruht daher im wesentlichen auf den gleichen Grundsätzen, die in den EWG-Verordnungen Nr. 3 und 4 enthalten sind.

Im übrigen wird auf die Gründe des Urteils des erkennenden Senäts in der Sache 2 RU 32/71 verwiesen.

Das LSG hat somit zu Recht die Berufung der Kläger gegen das klagabweisende Urteil des SG zurückgewiesen.

Die Revision war deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

